



# **Technische Anschlussbedingungen (TAB)**

des  
**Landkreises Vorpommern-Rügen**

für die Aufschaltung und den Betrieb von  
Brandmeldeanlagen

Stand: August 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>5</b>
1.1. Geltungsbereich .....	5
1.2. Allgemeine Anforderung an Brandmeldeanlagen (BMA).....	5
<b>2. Ansprechpartner .....</b>	<b>6</b>
2.1. Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen .....	6
2.2. Brandschutzdienststelle der Hansestadt Stralsund .....	6
2.3. Integrierte Leitstelle .....	6
2.4. Konzessionär - Alarmübertragungsanlage (AÜA).....	7
2.5. Konzessionär - Schließung .....	7
<b>3. Verantwortung des Betreibers.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE) .....</b>	<b>8</b>
<b>5. BMZ, Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF) .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/ Störmeldungen .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Brandmelder .....</b>	<b>9</b>
7.1. Brandmelder in Zwischendecken.....	9
7.2. Brandmelder in Zwischenböden .....	9
7.3. Vermeidung von Fehl- und Falschalarmen.....	10
<b>8. Automatische Löschanlagen.....</b>	<b>10</b>
<b>9. Gebäudefunk .....</b>	<b>10</b>
<b>10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....</b>	<b>10</b>
10.1. Feuerwehrpläne.....	10
10.2. Feuerwehr- Laufkarten (gem. DIN 14675) .....	10
<b>11. Planunterlagen.....</b>	<b>11</b>
<b>12. Abnahme der BMA .....</b>	<b>11</b>
12.1. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle.....	12
12.2. Wartung/ Inspektion der BMA .....	12
<b>13. Kostenersatz und sonstige Bedingungen.....</b>	<b>13</b>
<b>14. Bauliche und betriebliche Änderungen.....</b>	<b>13</b>
<b>15. Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>

<b>Anhang A1: Landkreis Vorpommern-Rügen - Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD).....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang A2: Hansestadt Stralsund - Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD).....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang B: Liste der Ansprechpartner für Feuerwehr und ILS im Einsatzfall.....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang C1: Freigabe- Antrag - Vorpommern-Rügen -.....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang C2: Freigabe- Antrag - Stadt Stralsund -.....</b>	<b>22</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AWUG	automatische Wähl- und Übertragungsgeräte
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
ILS	integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformations- und Bediensystems
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
DIN	Deutsches Institut für Normung

## 1. Allgemeines

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen sind bei der Errichtung, Erweiterungen bzw. Änderungen und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) zu beachten, wenn diese mit einer direkten Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der integrierten Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen (ILS) angeschlossen sind.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden.

Alle Termine bezüglich der Aufschaltung der BMA sind durch den Betreiber der BMA oder dessen Beauftragten rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle, anzumelden. Parallel zur Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA gem. DIN 14675 der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA des Landkreises Vorpommern-Rügen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich aller Vordrucke, Formulare und Anlagen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

In den folgenden Kapiteln wird der Begriff „Brandschutzdienststelle“ immer nur einzeln verwendet. Je nach territorialer Zuordnung der baulichen Anlagen/ Objekte (Landkreis Vorpommern- Rügen oder Stadt Stralsund) ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen (siehe Kap. 2.1.) oder die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Stralsund (siehe Kap. 2.2.) zuständig.

### 1.2. Allgemeine Anforderung an Brandmeldeanlagen (BMA)

Die BMA ist nach den jeweils geltenden technischen Bestimmungen und Anforderungen zu planen, zu installieren und instand zu halten.

Insbesondere folgende Bestimmungen sind in ihren jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen:

- *DIN EN 54* Brandmeldeanlagen
- *DIN 14623* Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- *DIN 14661* Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- *DIN 14662* Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- *VdS-Richtlinien* hier: insbesondere VdS 2095  
„Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“
- *VDE 0833* Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

Die Errichtung der BMA muss, entsprechend der vorstehenden aufgeführten Bestimmungen, von Fachkräften einer VdS- anerkannten Errichterfirma erfolgen.

Die Fachfirmen (Planung, Errichtung, Wartung) müssen gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Der Nachweis der Zertifizierung zum Planen,

Errichten und Warten der eingebauten BMA ist Bestandteil der Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle, bzw. sind dieser rechtzeitig zu übergeben.

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Bei Objekten größeren Umfangs sind vor Baubeginn/ Planungsumsetzung grundsätzlich Abstimmungen mit dem Konzessionär und der zuständigen Brandschutzdienststelle durchzuführen.

## **2. Ansprechpartner**

### **2.1. Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Fachdienst Ordnung  
Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz  
Am Umspannwerk 13a  
18437 Stralsund

Postanschrift:  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Tel.: (03831) 357 - 2274 /-2204  
Fax: (03831) 357 - 444543  
E-Mail: SBVB@lk-vr.de

### **2.2. Brandschutzdienststelle der Hansestadt Stralsund**

Hansestadt Stralsund  
Ordnungsamt  
Abt. Feuerwehr  
PF 2145  
18408 Stralsund

Tel.: (03831) 253 - 820  
E-Mail: vorbeugenderbrandschutz-feuerwehr@stralsund.de

### **2.3. Integrierte Leitstelle**

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Fachdienst Ordnung  
Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz  
Am Umspannwerk 13a  
18437 Stralsund

Tel.: (03831) 357 - 2280 (Leitstellenleiter)  
E-Mail: ILS-Leitung@lk-vr.de

## 2.4. Konzessionär - Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Bosch Sicherheitssysteme GmbH oder  
Brückenweg 5  
18146 Rostock

SIEMENS AG  
Industriestraße 15  
18069 Rostock

Tel.: (0381) 8080 - 0

Tel.: (040) 2889 - 5121  
Fax: (040) 2889 - 3387

## 2.5. Konzessionär - Schließung

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG  
Duvendahl 92  
21435 Stelle

Tel.: (04174) 592 - 22  
Fax: (04174) 592 - 33

## 3. Verantwortung des Betreibers

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält, unverzüglich am Objekt zu erscheinen, die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen, nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Aktuelle Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an die ILS zu übermitteln und aktuell zu halten.

### **Ein Rückstellen der Brandmeldeanlage vor Ankunft der Feuerwehr ist nicht zulässig.**

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in angemessener Zeit persönlich am Objekt erscheinen können.

Durch das Personal der Feuerwehr werden keine Schalthandlungen an der Brandmeldezentrale (BMZ) sowie an nachfolgenden Anlagen vorgenommen. Bei Nichterscheinen oder -erreichen einer zuständigen Person bleibt es der zuständigen Feuerwehr vorbehalten, eine kostenpflichtige Brandsicherheitswache zu stellen.

Es können vom Betreiber gegenüber der zuständigen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Ersatzansprüche für Schäden geltend gemacht werden, welche mit dem Auslösen der BMA in Verbindung stehen. Für die Sicherung des Objektes nach dem Alarmfall und die Funktionstüchtigkeit aller Anlagen nach dem Rückstellen der BMA ist nicht die zuständige Feuerwehr oder zuständige Brandschutzdienststelle verantwortlich, sondern der Eigentümer oder der vom Eigentümer Bevollmächtigte. Die zuständige Feuerwehr muss davon ausgehen können, dass mit dem Rückstellen der Anlage alle Funktionen, einschließlich sämtlicher Brandfallsteuerungen, wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMA bzw. zum Objekt zu ermöglichen. Wenn die Zufahrt oder der Zutritt zu allen mit

Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen für die Feuerwehr nicht ständig gewährt werden kann, ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen bzw. mit der Hansestadt Stralsund über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A1 für den Landkreis Vorpommern-Rügen sowie Anhang A2 für die Hansestadt Stralsund bei, bzw. können bei der zuständigen Brandschutzdienststelle angefordert werden. Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale (BMZ) zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Das FSE ist durch eine Vandalismusrosette vor Manipulation des Schließzylinders zu schützen und an eine eigene Meldergruppe der BMZ anzuschalten.

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), BMZ oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Feuerwehrlaufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein

Der Feuerwehrezugang an der Außenseite des Objektes ist mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen. Feuerwehrezugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sowie die Lage des FSD und FSE sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in der Planungsphase abzustimmen.

#### **4. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)**

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die ÜE ist im Handbereich der BMZ zu installieren und die Nummer der BMA ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen. Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Zurückstellen der ÜE erfolgt im Alarmfall ausschließlich durch die Feuerwehr über das Feuerwehrbedienfeld.

#### **5. BMZ, Feuerwehranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Die BMZ sollte unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes angebracht werden. Der Standort muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zum FAT ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden. Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Die Installation eines FBF ist bei allen BMA mit einer Alarmweiterleitung an die ILS verbindlich vorgeschrieben (nach DIN 14661).

FBF und FAT können auch im Rahmen eines Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) angeordnet werden, in dem auch gleichzeitig die Laufkarten hinterlegt werden können.

Die Freigabe der Schließung für das FBF ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen [„Freigabe-Antrag“ für Vorpommern-Rügen (siehe Anhang C1) bzw. für die Hansestadt Stralsund (siehe Anhang C2)].

Die Beauftragung der Schließzylinder für das FBF/ FAT/ FIBS erfolgt durch den Betreiber beim Konzessionär.

Nach Prüfung der Freigabe und Bestätigung der Beauftragung werden die Schließzylinder an die zuständige Brandschutzdienststelle geschickt, welche anschließend einen Termin zum Einbau mit dem Betreiber vereinbart.

## **6. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/ Störmeldungen**

Sabotage-, Störungs- oder Einbruchsmeldungen dürfen nicht an die ILS weitergeleitet werden. Sie müssen zu einer ständig besetzten und zertifizierten Stelle weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

## **7. Brandmelder**

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Kap. 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird auf die DIN VDE 0833 Teil 2, EN 54 sowie auf die VdS Richtlinien und Herstellerangaben verwiesen.

Alle Brandmelder sind mit Meldergruppen - und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 14623 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche aus ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig. Zusatzforderungen der zuständigen Brandschutzdienststelle sind möglich.

### **7.1. Brandmelder in Zwischendecken**

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Hierfür ist in der Nähe der BMZ eine freistehende und ausreichend lange Leiter (i.d.R. Klappleiter) durch den Betreiber vorzuhalten. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantageaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

### **7.2. Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Heber für Fußbodenplatten sind dauerhaft und sicher im Bereich des Feuerwehruzuganges vorzuhalten. Befinden sich die Heber in Behältnissen, sind diese zu beschriften.

### 7.3. Vermeidung von Fehl- und Falschalarmen

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörden sowie bestehender Richtlinien, grundsätzlich (sofern keine gesonderte Abstimmung erfolgte) eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen anzuwenden:

- a. Verifizierung des Alarmzustandes wie
  - Alarmzischenspeicherung
  - Zweimelderabhängigkeit
  - Zweigruppenabhängigkeit
- b. Komplexe Bewertung von Brandkenngrößen wie
  - Vergleich von Brandkenngrößenmustern,
- c. Einsatz von Mehrfachsensorenmeldern

### 8. Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

### 9. Gebäudefunk

Die Einrichtung von geforderten Gebäudefunkanlagen unterliegt den allgemein gültigen Gebäudefunkrichtlinien und wird mit der zuständigen Brandschutzdienststelle gesondert abgestimmt.

### 10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

#### 10.1. Feuerwehrpläne

Zu jedem Objekt mit aufgeschalteter BMA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Abnahme der BMA vor Ort, sowie jeweilige Exemplare (in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle) für die Feuerwehren und der Plan in elektronischer Form in der zuständigen Brandschutzdienststelle vorliegen. Ein Exemplar ist gut sichtbar im Bereich des Feuerwehr-Anlaufpunktes zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan ist im Vorfeld hinsichtlich Gestaltung, Inhalt und Ausführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### 10.2. Feuerwehr- Laufkarten (gem. DIN 14675)

Je Meldergruppe sind ein Brandmelder- Lageplan und Laufkarten gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## 11. Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen:

- Lage der BMZ, FBF, FSD und Blitzleuchte,
- ggf. Lage des FSE,
- ggf. Einbauort eines FAT,
- ggf. Einbauort eine FIBS,
- ggf. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen,
- ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen

## 12. Abnahme der BMA

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die AÜA der Leitstelle erfolgt eine Abnahme im Beisein der zuständigen Brandschutzdienststelle, des Konzessionärs und des Errichters der ÜE.

Der Termin für die Abnahme wird der zuständigen Brandschutzdienststelle mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der AÜA mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA und der ÜE haben den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA bzw. der Errichter der ÜE (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der zuständige Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen/ Dokumente übergeben werden:

- Anlagenbeschreibung und Dokumentation (vom Konzessionär).
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute geplant und installiert wurde. Gleiches gilt für den Errichter der ÜE.
- Nachweis der Wartung der BMA und der ÜE (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.
- Prüfprotokoll über die Abnahme der BMA und der ÜE von einem anerkannten Sachverständigen.
- Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (entsprechend Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle) und ein Exemplar zu Hinterlegung in dem FIBS der BMZ.

Die Abnahme durch die zuständigen Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA nach den Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Diese Maßnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle ersetzt nicht die Errichterbescheinigung des Fachbetriebes oder eine nach Baurecht erforderliche Abnahme

eines Prüfsachverständigen, die vor der Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorliegen muss.

### **12.1. Aufschaltung der BMA auf die Leistelle**

Zur erstmaligen Aufschaltung sowie bei wesentlichen Änderungen einer BMA ist ein formeller Antrag zu stellen. Dieser ist beim zuständigen Konzessionär erhältlich und mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Abnahmetag mit den erforderlichen Unterlagen über den Konzessionär bei der zuständigen Brandschutzdienststelle einzureichen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten BMA verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik erforderlich sind.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Einleitung weiterer Schritte zu informieren.

Der zuständigen Brandschutzdienststelle ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung sind vom Betreiber mittels Formular aus Anhang B mindestens zwei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der ILS zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können.

Änderungen sind dem zuständigen Konzessionär und der Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **12.2. Wartung/ Inspektion der BMA**

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme.

Die vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1). Das Betriebsbuch ist für die Brandschutzdienststelle einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Sofern im Rahmen der internen/ externen Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der ILS über den Notruf 112 gemeldet wird.

Die Abmeldung der AÜA für Wartung, Inspektion oder Reparaturen erfolgt ausschließlich beim Konzessionär (siehe Pkt. 2.4) und nicht bei der Integrierten Leitstelle.

### **13. Kostenersatz und sonstige Bedingungen**

Die Kosten, die den zuständigen Gebietskörperschaften durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden. Es besteht die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebietskörperschaft auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

### **14. Bauliche und betriebliche Änderungen**

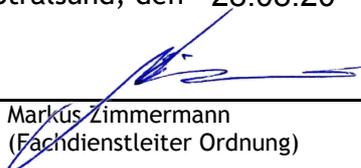
Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten mit Unterzeichnung in Kraft. Vorherige Fassungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von BMA, müssen ab diesem Zeitpunkt diesen TAB entsprechen.

Stralsund, den 28.08.20



---

Markus Zimmermann  
(Fachdienstleiter Ordnung)

## Anhang A1: Landkreis Vorpommern-Rügen - Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

### Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

Fachdienst Ordnung

Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

und

---

---

nachfolgend Betreiber genannt,  
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:  
nachfolgend Objekt genannt.

---

Im Objekt wird folgende(s) Feuerwehrschießung/ FSD installiert:

- FSD
- Schließung FSE
- sonstige Schließung

- a. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und/ oder eine andere wie o.a. Schließung im o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) zu ermöglichen.  
Der Anbringungsort des FSD/ sonst. Schließung am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
- b. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für FSD zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Umschaltsschloss, welches die Schließung „Grimmen“ oder „Rügen“ zulässt, ausgerüstet sein.
- c. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und der VdS 2105 „Schlüsseldepots -Anforderungen an Anlagenteile“ zu beachten.
- d. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA ermöglichen.  
Der Schließzylinder zur elektrischen Überwachung des/ der im FSD deponierten Schlüssel ist ein Zylinder aus dem Schließkreis des Betreibers. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, muss jeder Schlüssel einen eigenen Überwachungszyylinder haben.

- e. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung (bei Kästen) muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die integrierte Regionalleitstelle oder die Brandschutzdienststelle nehmen Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
- f. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Brandschutzdienststelle zu richten.  
Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.  
Erst nach Eingang der Bedarfsbestätigung durch die Brandschutzdienststelle ist der Konzessionär zur Herausgabe der Schließung berechtigt:

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung
- Schlüssel für das Objekt/ Zugang
- Schlüssel für den Sicherungsbereich und die Lagepläne der BMA

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Stelle.

- g. Die Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden.
- h. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltung des FSD trägt der Betreiber.
- i. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.  
Der Betreiber versichert außerdem, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
- j. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine

Ersatzansprüche gegen den Landkreis Vorpommern-Rügen oder einem seiner Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- k. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- l. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
- m. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Stralsund, den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Betreibers oder eines  
von ihm Bevollmächtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift vom Vertreter der  
Brandschutzdienststelle)

## Anhang A2: Hansestadt Stralsund - Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

### Vereinbarung

zwischen der

Hansestadt Stralsund  
Ordnungsamt  
Abt. Feuerwehr  
PF 2145  
18408 Stralsund

und

---

---

nachfolgend Betreiber genannt,  
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:  
nachfolgend Objekt genannt.

---

Im Objekt wird folgende(s) Feuerwehrschießung/ FSD installiert:

- FSD
- Schließung FSE
- sonstige Schließung

- a. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und/ oder eine andere wie o.a. Schließung im o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) zu ermöglichen.  
Der Anbringungsort des FSD/ sonst. Schließung am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
- b. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für FSD zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Umschaltenschloss, welches die Schließung „Grimmen“ oder „Rügen“ zulässt, ausgerüstet sein.
- c. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und der VdS 2105 „Schlüsseldepots -Anforderungen an Anlagenteile“ zu beachten.
- d. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA ermöglichen.

Der Schließzylinder zur elektrischen Überwachung des/ der im FSD deponierten Schlüssel ist ein Zylinder aus dem Schließkreis des Betreibers. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, muss jeder Schlüssel einen eigenen Überwachungszyylinder haben.

- e. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung (bei Kästen) muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die integrierte Regionalleitstelle oder die Brandschutzdienststelle nehmen Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
- f. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Brandschutzdienststelle zu richten.  
Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.  
Erst nach Eingang der Bedarfsbestätigung durch die Brandschutzdienststelle ist der Konzessionär zur Herausgabe der Schließung berechtigt:

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung
- Schlüssel für das Objekt/ Zugang
- Schlüssel für den Sicherungsbereich und die Lagepläne der BMA

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Stelle.

- g. Die Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden.
- h. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltung des FSD trägt der Betreiber.
- i. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.  
Der Betreiber versichert außerdem, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

- j. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Vorpommern-Rügen oder einem seiner Bediensteten geltend machen wird.  
Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- k. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- l. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
- m. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Stralsund, den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Betreibers oder eines  
von ihm Bevollmächtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift vom Vertreter der  
Brandschutzdienststelle)

## Anhang B: Liste der Ansprechpartner für Feuerwehr und ILS im Einsatzfall

Dieser Anhang dient den Einsatzkräften der Feuerwehr und der integrierten Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen zu einer schnellen Einsatzabwicklung.

Die vorliegende Anlage ist von der Wartungsfirma jährlich auf Aktualität zu überprüfen.

Eine Kopie des Anhang B ist am Feuerwehrinteraktions- und Bediensystem zu hinterlegen. Bei Änderungen der Teilnehmerdaten oder bei Neueinrichtungen von Brandmeldeanlagen ist dieses Blatt, vorzugsweise als pdf-Datei, per E-Mail zu verschicken an:

**leitstelle@lk-vr.de**

Der Anhang B wird in dem System der Leitstelle als ein Gesamtdokument hinterlegt. Dieses ist nur möglich, wenn die einzelnen pdf-Dateien nicht mit einem Kennwort geschützt sind.

**Objektbezeichnung/** -  
**name:**

**Adresse des Objektes:**

---



---



---

In die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesene bzw. verantwortliche Personen für das Gebäude (mind. zwei) mit Namen und Telefonnummer innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten.

Name	Rufnummer -Festnetz-	Rufnummer -mobil-	Tätigkeit Betrieb/ Wachdienst

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

## Anhang C1: Freigabe- Antrag - Vorpommern-Rügen -

Der Freigabe-Antrag gilt für die Feuerwehrschießung „Grimmen“ oder „Rügen“ des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

***SBVB@lk-vr.de***

### Erforderliche Angaben:

#### Objektangaben:

*Bezeichnung/ Name:* \_\_\_\_\_

*Straße:* \_\_\_\_\_

*Postleitzahl, Ort:* \_\_\_\_\_

#### Antragsteller:

*Name:* \_\_\_\_\_

*Straße:* \_\_\_\_\_

*Postleitzahl, Ort:* \_\_\_\_\_

*Ansprechpartner/ -in:* \_\_\_\_\_

*Telefon:* \_\_\_\_\_

*Telefax:* \_\_\_\_\_

*E-Mail-Adresse:* \_\_\_\_\_

#### Für welche Einrichtungen ist eine Schließung erforderlich:

- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Schlüsselrohr
- Zufahrtstor / Halbprofilzylinder (HPZ)
- Sonstige: .....

### Bitte beachten:

Dieses Formular ist keine Bestellung.

Es bedarf ggf. einer Bestellung bei der Fa. KRUSE unter Bezugnahme auf diese Freigabe.

## Anhang C2: Freigabe- Antrag - Stadt Stralsund -

Der Freigabe-Antrag gilt für die **Feuerweherschließung** der **Stadt Stralsund**.

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

***vorbeugenderbrandschutz-feuerwehr@stralsund.de***

### Erforderliche Angaben:

#### **Objektangaben:**

*Bezeichnung/ Name:* \_\_\_\_\_

*Straße:* \_\_\_\_\_

*Postleitzahl, Ort:* \_\_\_\_\_

#### **Antragsteller:**

*Name:* \_\_\_\_\_

*Straße:* \_\_\_\_\_

*Postleitzahl, Ort:* \_\_\_\_\_

*Ansprechpartner/ -in:* \_\_\_\_\_

*Telefon:* \_\_\_\_\_

*Telefax:* \_\_\_\_\_

*E-Mail-Adresse:* \_\_\_\_\_

### **Für welche Einrichtungen ist eine Schließung erforderlich:**

- Feuerweherschlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Schlüsselrohr
- Zufahrtstor / Halbprofilzylinder (HPZ)
- Sonstige: .....

### **Bitte beachten:**

**Dieses Formular ist keine Bestellung.**

**Es bedarf ggf. einer Bestellung bei der Fa. KRUSE unter Bezugnahme auf diese Freigabe.**